

HVBG-Info 28/1996 vom 04.10.1996, S. 2506 - 2507, DOK 750.1/017-BGH

Anscheinsbeweis bei Verkehrsunfall (Ausweichmanöver) - BGH-Urteil vom 19.03.1996 - VI ZR 380/94

Anscheinsbeweis bei Verkehrsunfall (Ausweichmanöver); hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 19.03.1996 - VI ZR 380/94 -

- 1. Die Rechtsgrundsätze zum Anscheinsbeweis dürfen nur dann herangezogen werden, wenn sich unter Berücksichtigung aller unstreitigen und festgestellten Einzelumstände und besonderen Merkmale des Sachverhalts ein für die zu beweisende Tatsache nach der Lebenserfahrung typischer Geschehensablauf ergibt (im Anschluß an Senat, NJW-RR 1986, 383 = LM § 286 (C) ZPO Nr. 80 = VersR 1986, 343 (344)).
- 2. An einem derartigen typischen Lebenssachverhalt fehlt es, wenn ein Kraftfahrer zwar von einer geraden und unübersichtlichen Fahrbahn abkommt, dies aber in unmittelbarem Zusammenhang damit steht, daß er bei Gegenverkehr von einem anderen Fahrzeug überholt wird, das den Überholvorgang nur knapp zu Ende führen kann.